

## J wie Jugendjustiz

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 10 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht

Diese Zusammenfassung bietet Fachkräften der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit:

- einen →Kurzüberblick über das Thema der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 und ihrer Rechtsgrundlage;
- eine Übersicht über die →Kernempfehlungen, die der UN-Kinderrechtsausschuss an die Vertragsstaaten richtet;
- eine Zusammenstellung der →wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10;
- →Empfehlungen für Fachkräfte der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, wie diese Allgemeine Bemerkung verwendet werden kann;
- einen Auszug der relevanten →Artikel der KRK und eine Übersicht über die →Staatenpflichten.

### Worum geht es?

In der →Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 vom 25. April 2007 bietet der →UN-Kinderrechtsausschuss Vertragsstaaten, basierend auf den relevanten Bestimmungen in Art. 37 und 40 der →UN-Kinderrechtskonvention (kurz: KRK), eine Orientierungshilfe und Empfehlungen für den Umgang mit „Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind“. Dieser Begriff bezieht sich auf Kinder, die mutmaßlich eine Straftat begangen haben bzw. einer Straftat beschuldigt werden und solche, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Die Allgemeine Bemerkung legt einen besonderen Schwerpunkt auf Prävention und Alternativen zu Strafverfahren.

Sowohl Art. 37 als auch Art. 40 beschreiben, wie das Justizsystem Kinder behandelt, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Art. 37 hat strafrechtliche Sanktionen zum Gegenstand. Er verbietet die Todesstrafe und grausame Behandlung und fordert, dass Kinder Zugang zu Rechtsbeistand und zur gerichtlichen Überprüfung haben. Die Inhaftierung eines Kindes darf nur im Einklang mit dem Gesetz und als letztes Mittel erfolgen. Art. 40 beinhaltet in Absatz 1 allgemeine Prinzipien zur Behandlung von Kindern in Strafverfahren, wobei insbesondere die Förderung des Selbstwertgefühls des Kindes, die Achtung der Menschenrechte und

die soziale Wiedereingliederung hervorgehoben werden. Absatz 2 formuliert Mindestgarantien für ein faires Verfahren, die auch in allgemeinen Menschenrechtsverträgen verankert sind. In Absatz 3 wird gefordert, dass Vertragsstaaten ein umfassendes System der Jugendjustiz mit einem nicht zu niedrig angesetzten Mindestalter für Strafmaßnahmen schaffen. Solch ein System muss auch eine Reihe von Maßnahmen vorsehen, die eine Alternative zu Verurteilungen und Strafmaßnahmen darstellen (Absatz 4).

### Wie können Vertragsstaaten die KRK umsetzen?

**Kernempfehlungen** des UN-Kinderrechtsausschusses in dieser Allgemeinen Bemerkung:

- **Maßnahmen treffen, die verhindern, dass Kinder mit dem Gesetz in Konflikt geraten**, indem bei den **Grundursachen** angesetzt wird und Eltern Unterstützung erhalten; Abschaffung von Straftatbeständen, die nur für Kinder gelten (sog. Statusdelikte).
- **Einbeziehung aller Akteure**, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und vor allem Kinder, in den **Entwurf und die Umsetzung von Programmen, die sich mit Kindern befassen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind**; Vertragsstaaten können von guter Praxis anderer Vertragsstaaten im Bereich Prävention und alternative Maßnahmen profitieren.
- **Alternative Maßnahmen sollten ein integraler Bestandteil der Jugendjustiz sein**; diese Maßnahmen sollten gesetzlich geregelt sein und auf einem Konsens basieren; es sollte in allen Verfahrensstufen Alternativen zur Verurteilung geben; zudem sollte hinreichend Raum für Sozial- und Bildungsmaßnahmen geschaffen werden.
- **Sicherstellung, dass alle Akteure in der Jugendjustiz hinsichtlich der kindlichen Entwicklung und den speziellen Bedürfnissen gefährdeter Kinder geschult sind**. Dies gilt vor allem für Mädchen und Kinder aus Minderheiten.



- **Bereitstellung kostenfreier Übersetzungen in allen Verfahrensstufen.** Zudem sollte das Kind in einer einfachen, kindgerechten Sprache aufgeklärt werden, vorzugsweise mündlich, sobald Schritte gegen das Kind unternommen werden.
- **Jugendjustiz sollte grundsätzlich hinter verschlossenen Türen stattfinden;** sorgsamer Umgang mit Pressemitteilungen zum Schutze der Privatsphäre des Kindes; Akten sollten vertraulich behandelt werden und nicht in den Verfahren Erwachsener verwendet werden; zudem sollten sie automatisch nach einer gewissen Zeit vernichtet werden.
- Um Verfahren ohne Verzögerungen und bei gleichzeitiger Wahrung aller Verfahrensrechte zu führen, sollten **alle Phasen zeitlich begrenzt** und kürzer als bei Erwachsenen sein.

## Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10

### 1. Welche Grundprinzipien sollten Staaten im Umgang mit Kindern beachten, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind?

**Nichtdiskriminierung:** Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, Kinder vor dem Gesetz gleich zu behandeln und sie vor einer faktischen Diskriminierung zu schützen (Art. 2). Dies gilt vor allem für besonders benachteiligte Kinder, wie Kinder, die auf der Straße leben, Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder aus ethnischen Minderheiten oder Kinder, die wiederholt straffällig geworden sind. Straftatbestände, die nur für Kinder gelten – z. B. das sog. Herumstreunen oder Fernbleiben vom Unterricht – sind diskriminierend. Sie kriminalisieren Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und sollten abgeschafft werden. Stattdessen sollten Staaten die zugrunde liegenden psychologischen bzw. sozioökonomischen Probleme angehen.

**Kindeswohl:** Alle Entscheidungen in der Jugendjustiz müssen das Kindeswohl achten (Art. 3). Kinder unterscheiden sich von Erwachsenen mit Blick auf ihre physische und psychische Entwicklung; dies erfordert ein eigenes System der Jugendjustiz – eines, das die soziale Wiedereingliederung und den Ansatz der opferorientierten Justiz fördert. Letztere beruht auf materieller und immaterieller Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung zwischen der Täterin bzw. dem Täter, der Gemeinschaft und dem Opfer.

**Das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und die Entwicklung des Kindes:** Dieses in Art. 6 eingebettete Grundprinzip der KRK fordert von Vertragsstaaten, Kriminalität zu verhindern und ihr so entgegenzuwirken, dass gleichzeitig die kindliche Entwicklung gefördert wird.

**Das Recht des Kindes, gehört zu werden:** Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung zu äußern. Die Meinung des Kindes muss in allen Verfahrensstufen, ab der ersten Strafverfolgungsmaßnahme, angemessen berücksichtigt werden (Art. 12).

**Würde:** In Einklang mit den Bildungszielen (Art. 29) fordert Art. 40 (1), dass Vertragsstaaten auf Jugendkriminalität so reagieren, dass die Würde und der Wert des Kindes gefördert werden; dass der Respekt des Kindes gegenüber den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer gestärkt wird und dass das Alter des Kindes berücksichtigt wird. Vertragsstaaten müssen die Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft konstruktiv fördern. Durch den Erlass wirksamer Gesetze und Verwaltungsbestimmungen müssen Vertragsstaaten Gewalt seitens der Polizei oder anderer Beschäftigte im Justizsystem gegenüber Kindern verhindern. Polizeibeamte müssen mit gutem Beispiel vorangehen – wenn sie die Menschenrechte anderer nicht achten, wie können sie das dann von einem Kind erwarten?

### 2. Wie können Vertragsstaaten vermeiden, dass Kinder mit dem Gesetz in Konflikt geraten?

Zur Förderung der Entwicklung des Kindes und der öffentlichen Sicherheit sollte in erster Linie verhindert werden, dass Kinder überhaupt Straftaten begehen. Vertragsstaaten sollten bei den Umständen ansetzen, die das Risiko erhöhen, dass Kinder Straftaten begehen. Dies erfordert die Umsetzung des Rechts des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit und Bildung sowie des Rechts auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Gemäß den Richtlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität von 1990 (Riad-Richtlinien) sollten Staaten die erfolgreiche Integration und Sozialisierung aller Kinder durch Familien, Gemeinschaften und Bildung fördern, einschließlich frühkindlicher Bildung und Betreuung. Die UN-Kinderrechtskonvention schreibt Staaten vor, Eltern oder anderen Betreuungskräften Hilfe bereitzustellen (Art. 18, 27). Sie sollten spezielle

Programme auf Familien- oder Gemeindeebene entwickeln, z.B. Schulungen für Eltern oder risikominimierende Präventionsstrategien. Vertragsstaaten sollten beim Entwurf und bei der Umsetzung ihrer Programme alle wichtigen Akteure beteiligen, allen voran Kinder, und die Unterstützung der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendjustiz der Vereinten Nationen (Interagency Panel on Juvenile Justice – IPJJ) anstreben.

### 3. Welche alternativen Maßnahmen zu Gerichtsverfahren gibt es für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind?

Das Recht des Kindes, so behandelt zu werden, dass seine oder ihre soziale Wiedereingliederung gefördert wird, selbst wenn er oder sie wiederholt straffällig geworden ist, erfordert eine breite Palette von Reaktionen. Vertragsstaaten müssen in allen Phasen außergerichtliche Maßnahmen fördern, selbst nachdem ein Verfahren eingeleitet worden ist. Art. 40 (4) führt eine Reihe möglicher Alternativen auf. Maßnahmen, die an Stelle eines Gerichtsverfahrens ergriffen werden, sind besonders in den Fällen wichtig, in denen das Kind nur ein Bagatelldelikt begangen hat und/oder zum ersten Mal als Täterin oder Täter in Erscheinung tritt. Alternative Maßnahmen sollten aber nicht nur auf diese Fälle begrenzt sein. Es gibt vielfältige Programme auf Gemeindeebene, wie gemeinnützige Arbeit, Aufsicht und Unterstützung durch Sozialarbeit oder Bewährungshilfe, Gesprächssitzungen im Familien- bzw. Verwandtschaftsrat und andere Formen der opferorientierten Justiz, wie Ausgleich und Schadensersatz für die Opfer. Diese alternativen Maßnahmen können kostengünstiger als strafrechtliche Sanktionen sein und dienen gleichzeitig der öffentlichen Sicherheit. Hierbei müssen aber die Menschenrechte und verfahrensrechtlichen Garantien des Kindes, wie das Recht auf Beistand, gewahrt und regelmäßig überprüft werden. Als Alternative zur Verurteilung erfordert die sog. Diversion in der Regel die Verhängung erzieherischer Maßnahmen an Stelle der Einleitung eines Strafverfahrens, zwingende Beweise für die Verantwortlichkeit des Kindes sowie ihre oder seine Zustimmung. Die Diversion sollte aber nicht ins Vorstrafenregister eingetragen werden.

### 4. Was ist das Mindestalter der Strafmündigkeit?

Vertragsstaaten sollen ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festlegen (Art. 40 (3)), unter dem Kinder nicht für eine Verletzung des Strafrechts verantwortlich gemacht werden können. Staaten sollen darüber Bericht erstatten, wie sie Kinder behandeln, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und zu jung für Strafmaßnahmen sind. Das Mindestalter für Strafmündigkeit darf nicht unter 12 Jahren liegen; Staaten werden mit Nachdruck dazu ermutigt, das Alter der Strafmündigkeit auf über 12 Jahre anzusetzen. Alle Kinder, die das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, aber unter 18 sind, müssen den in dieser Allgemeinen Bemerkung beschriebenen Schutz genießen, d. h., dass sie nicht wie Erwachsene zu behandeln sind. Das Alter muss anhand einer kostenfreien Geburtsurkunde oder, falls das Kind nicht registriert ist, mittels einer kostenfreien Untersuchung nachgewiesen werden. Wenn das Alter des Kindes nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, so gilt für den betroffenen jungen Menschen der Schutz der KRK.

### 5. Welche Garantien gelten in Gerichtsverfahren mit Kindern?

Vertragsstaaten müssen die in Art. 40 (2) dargelegten Rechte und Mindestgarantien für ein faires Strafverfahren beachten. Das Kind hat insbesondere das Recht, in allen Verfahrensstufen gehört zu werden – oder zu schweigen – und nicht wie ein passives Objekt behandelt zu werden. Das Kind muss in die Lage versetzt werden, sein oder ihr Recht auszuüben, sich wirksam am Verfahren zu beteiligen. Dies erfordert, dass das Kind die Anklagepunkte, Konsequenzen sowie die Verfahren im Gerichtssaal versteht. Diese Aspekte müssen einfach und verständlich erklärt werden und bei Bedarf kostenfrei gedolmetscht werden. Wird eine Freilassung oder Strafmilderung versprochen, so darf dies nicht in einer verpflichtenden Selbstbeschuldigung oder in einem falschen Geständnis münden. Das Recht des Kindes auf Privatsphäre erfordert ein Verfahren hinter verschlossenen Türen und die Vertraulichkeit von Akten. Der Rechtsbeistand des Kindes sollte in allen Verfahrensschritten kostenfrei zur Verfügung stehen, in der Jugendjustiz und kindlichen Entwicklung ausgebildet sein und zudem vertraulich handeln. Eltern oder andere Fürsorgeberechtigte sollten benachrichtigt werden und als Unterstützung anwesend sein dürfen. Das Verfahren sollte ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden, und alle verurteilten



Kinder sollten ein Recht darauf haben, Rechtsbehelfe gegen die gerichtliche Entscheidung einzulegen.

## 6. Welche Rechte hat ein Kind im Falle einer Verurteilung, insbesondere im Falle einer Haftstrafe?

Die Haftstrafe muss das letzte Mittel sein und so kurz wie möglich gehalten werden. Dies bedeutet, dass es Alternativen geben muss, v. a. ein Bewährungssystem. Dasselbe gilt für die Untersuchungshaft, die regelmäßig, vorzugsweise alle zwei Wochen, überprüft werden muss. Der Strafprozess sollte innerhalb von 30 Tagen beginnen.

Ebenso wie in früheren Verfahrensstufen muss es nach einer Verurteilung eine Reihe von Alternativen zur institutionellen Betreuung und Haft geben. Die jeweilige Maßnahme muss der Kindesentwicklung gleichermaßen Rechnung tragen. Sie kann nicht strikt strafend sein. Zwar gilt es die öffentliche Sicherheit zu wahren, bei Kindern muss jedoch der Schutz des Kindeswohls und die Förderung der sozialen Wiedereingliederung stets höher gewichtet werden als grundsätzliche Belange der öffentlichen Sicherheit. Immer dann, wenn eine Straftat vor dem 18. Lebensjahr verübt wurde, sind sowohl die Todesstrafe als auch eine lebenslange Haftstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung verboten, ganz gleich, wie alt das Kind zu Beginn des Strafprozesses ist. Körperliche Strafen und Zwangsarbeit sind nicht zulässig.

Kinder in Haft müssen von Erwachsenen getrennt und in separaten Einrichtungen untergebracht werden. Vertragsstaaten müssen den Kontakt zur Familie ermöglichen, indem sie das Kind in der Nähe der Eltern unterbringen. In Einklang mit den UN-Regeln zum Schutz inhaftierter Jugendlicher von 1990 (Havanna-Regeln) müssen Vertragsstaaten ein altersangemessenes Umfeld schaffen, das es Kindern ermöglicht zu spielen und soziale Kontakte zu knüpfen. Zudem muss das Recht des Kindes auf Bildung und Gesundheit erfüllt werden. Sofern eine Disziplinarmaßnahme erforderlich sein sollte, müssen Staaten die Würde des Kindes achten und dürfen seine körperliche oder geistige Gesundheit

nicht gefährden. Eine körperliche Strafe oder Isolationshaft muss streng verboten sein. Eine körperliche Ruhigstellung darf nur ein letzter Ausweg sein, wenn von dem Kind eine unmittelbar körperliche Bedrohung für sich oder für andere ausgeht. Dies muss allerdings einer strikten Überprüfung unterliegen. Haftanstalten müssen mittels unangekündigter Besuche regelmäßig von Unabhängigen überprüft werden. In diesem Rahmen müssen in einem vertraulichen Umfeld auch Gespräche mit Kindern stattfinden.

## 7. Wie sollten Vertragsstaaten ihr System der Jugendjustiz gestalten und überwachen?

Zum Zwecke der vollumfänglichen Umsetzung dieser Prinzipien und Rechte sollten Vertragsstaaten ein wirksam gestaltetes und umfassendes System der Jugendjustiz mit spezialisierten Einheiten, Mitarbeitenden und Einrichtungen schaffen. Jugendgerichte können entweder separate Institutionen oder Teil bereits vorhandener Gerichte sein. Alle Beschäftigten in der Jugendjustiz sollten in der KRK und ihrer Bedeutung sowie in der Kindesentwicklung, Jugendkultur und Gruppendynamiken geschult sein und auch die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, Kindern aus Minderheiten bzw. von indigenen Kindern kennen. Am Monitoring des Systems der Jugendjustiz sollten Vertragsstaaten die Zivilgesellschaft und Kinder, die sich im Konflikt mit dem Gesetz befinden oder befunden haben, aktiv beteiligen.

## 8. Sensibilisierung

Art. 40 (1) zielt auf die soziale Wiedereingliederung des Kindes ab, das in Konflikt mit dem Gesetz geraten ist. Stigmatisierung, soziale Isolation oder negative Schlagzeilen sind zu vermeiden. Um eine negative Stereotypisierung von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, und um harte Herangehensweisen zu vermeiden, wie zum Beispiel den „Null-Toleranz Ansatz“, sollten Vertragsstaaten das Bewusstsein für die Ursachen von Jugendkriminalität erhöhen. Alle gesellschaftlichen Akteure, auch Kinder, sollten hierbei beteiligt werden.

## ⚙️ Ansätze für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage dieser Allgemeinen Bemerkung

- Menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit (EZ) hat die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung von Menschenrechten, einschließlich der Kinderrechte, zum Ziel. In Bezug auf die **Rechte von Kindern in der Jugendjustiz sollte EZ in unterschiedlichen Sektoren ansetzen**, wie z. B. Friedensentwicklung und Konfliktprävention, Gute Regierungsführung und Bildung.
- Beim Entwurf und der Umsetzung nationaler Programme zur Jugendjustiz sollte EZ den **Dialog zwischen den maßgeblichen Akteuren ermöglichen**, wie z. B. der Regierung, Zivilgesellschaft sowie Kindern und Jugendlichen selbst.
- EZ-Vorhaben sollten Projekte zur **Prävention** von Jugendkriminalität und zur **sozialen Wiedereingliederung** von Kindern unterstützen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Präventionsmaßnahmen müssen in Schulen durchgeführt werden, zugleich aber auch an die Gemeinschaft und Familien gerichtet sein. Sie sollten die tiefer liegenden Ursachen für Jugendkriminalität, wie Armut, Missbrauch, Vernachlässigung oder soziale Isolation, angehen. Schulungen zur Wiedereingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft insgesamt sind hierbei von entscheidender Bedeutung. Rehabilitationsprogramme für Kinder und Jugendliche können Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen umfassen sowie Maßnahmen zur psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung, um so gewalttätige bzw. antisoziale Verhaltensweisen zu ändern. Alle Initiativen sollten dabei auf das Kindeswohl ausgerichtet sein.
- **Rechts- und Justizreformen:** Alle Vertragsstaaten der KRK sind verpflichtet, ein umfassendes System der Jugendjustiz zu schaffen, das sich von dem für Erwachsene unterscheidet. EZ verfügt bei der Beratung von Regierungen zu allen Aspekten der Rechts- und Justizreform über Wissen und Erfahrung. Im Hinblick auf die Jugendjustiz sollten EZ-Vorhaben Folgendes bieten:
  - **Strategieberatung bei Reformen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Strafvollzugs.** EZ sollte Partnerländer bei der **Schaffung eines eigenständigen Strafrechts für jugendliche Straftäter und Jugendgerichte** beraten. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass die Strafverfahren auf Kinder zugeschnitten sind. EZ sollte zudem gemeinsam mit Partnerländern **Alternativen zu Strafverfahren von Jugendlichen** fördern und ausarbeiten, mit einem Schwerpunkt auf Haftalternativen. Diese umfassen Verfügungen zu Geldstrafen, Entschädigungen, Restitution, Gruppenberatungen und Bewährung.
  - **Förderung der institutionellen Fähigkeiten von Polizei, Jugendgerichten und Staatsanwaltschaft. Auf Kinder spezialisierte Einheiten**, wie Polizeidienststellen für Jugendliche oder Einheiten zum Schutz von Familien und Kindern, haben sich bei einer **kinderfreundlichen Polizeiarbeit** als erfolgreich erwiesen. In einigen Ländern befassen sich solche Einheiten schwerpunktmäßig mit Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. In anderen Ländern ist ihr Auftrag breiter gefächert und schließt neben Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, auch Kinder (sowie häufig auch Frauen) mit ein, die Opfer von Straftaten sind. Diese Einheiten sollten dezentralisiert sein, damit jedes Kind Zugang hierzu haben kann. Insgesamt sollten EZ-Vorhaben den **Ansatz der opferorientierten Justiz** fördern. Ein Schwerpunkt sollte hierbei auf der Prävention, Diversion, Alternativen zur Haft, Zugang zu Rechtsbeistand, Vermeidung der Todes- oder Prügelstrafe, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Wiedereingliederung liegen.
  - EZ-Vorhaben sollten **Schulungen für Anwaltsgehilfen** (Paralegals) zur KRK und zu **kinderfreundlichen Verfahren** unterstützen. Die geschulten Anwaltsgehilfen können Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, eine (kostenfreie) kindgerechte Rechtsberatung bieten und somit die Kluft zwischen den Kindern, Gerichten, der Polizei und Anwaltschaft überbrücken.
  - Das gesamte in der Jugendjustiz involvierte Personal sollte zur KRK und ihrer Umsetzung in der Justiz geschult werden. Dies ist eine Verpflichtung der Vertragsstaaten und sollte deshalb in die Lehrpläne der Ausbildung bzw. des Studiums von Richter- und Anwaltschaft und Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden aufgenommen werden. EZ-Vorhaben können **Weiterbildungsprogramme zu Kinderrechten** für diese Berufsgruppen unterstützen.
  - Ein weiterer Ansatz ist die Unterstützung der besseren **Einbindung von Medien**, um das Bewusstsein für die KRK im Allgemeinen und die Rechte des Kindes in der Jugendjustiz im Speziellen zu fördern.

- EZ sollte auch die **Rechte von Kindern von inhaftierten Eltern** (Art. 9 KRK) berücksichtigen, wenn sie Partnerländer zu Reformen im Strafrechtssystem berät. Auch wenn sie nicht im direkten Bezug zur Jugendjustiz stehen, so hängen die Rechte dieser Kinder doch mit dem Strafrechtssystem im Allgemeinen zusammen.
- **Bildung:** Maßnahmen im Bildungssektor sind unerlässlich, um zu verhindern, dass Kinder mit dem Gesetz in Konflikt geraten. EZ sollte Bildungsministerien dahingehend beraten, dass **Menschenrechtsbildung**, die Achtung von Menschenrechten und die Grundfreiheiten anderer in den Lehrplan aufgenommen werden. Gleichzeitig gilt es, die **Kinder zu befähigen, eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft einzunehmen**. Daneben sollten auch Lebenskompetenzen (life skills) und Maßnahmen zur Berufsorientierung in Lehrplänen enthalten sein.
- **Friedensentwicklung und Konfliktprävention:** EZ sollte in fragilen Kontexten **geschlechtsspezifische Maßnahmen zur Prävention von Jugendgewalt** fördern. Daneben sollten EZ-Vorhaben die **Schaffung von Schutzsystemen für Kinder und Jugendliche** unterstützen, die von Krisen oder Konflikten betroffen sind. Diese umfassen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindersoldaten bzw. -soldatinnen unter Berücksichtigung der Rechte und Erfahrungen der umliegenden Gemeinden, die möglicherweise deren Opfer sind.

### Auszug aus Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- (a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- (b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind [...] nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- (c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, [...] unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird [...];
- (d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand hat [...].

### Auszug aus Artikel 40 der UN-Kinderrechtskonvention

- (1) [Grundsätze der Jugendjustiz; Förderung des Kindeswohls und der sozialen Wiedereingliederung]
- (2) [Mindestgarantien eines fairen Strafverfahrens]
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
  - (a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
  - (b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln [...].
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.



## Welche Staatenpflichten betont der UN-Kinderrechtsausschuss in dieser Allgemeinen Bemerkung?

- **Schaffung eines umfassenden Systems der Jugendjustiz**, das sich von dem der Erwachsenen unterscheidet. Das Mindestalter für die Strafmündigkeit darf nicht unter 12 Jahren liegen; es sollte vielmehr höher angesetzt werden. Ist das Mindestalter erreicht, so gilt bis zum 18. Lebensjahr das Jugendstrafrecht. Es soll eine kostenlose Geburtsurkunde bereitgestellt oder eine Untersuchung ermöglicht werden, um den Altersnachweis zu erbringen. Im Zweifel ist der Angeklagten oder dem Angeklagten zu glauben.
- **Sicherstellung, dass das Strafverfahren kindgerecht ist** und die Mindestgarantien eines fairen Strafverfahrens eingehalten werden.
- **Vielfältige Maßnahmen für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind**; es sind alternative Maßnahmen, wie der Ansatz der opferorientierten Justiz, zu fördern. Daneben gilt es zu vermeiden, dass die Auswirkungen der Jugendjustiz, wie Stigmatisierung, soziale Isolation oder negative Schlagzeilen, die volle Teilhabe in der Gemeinschaft erschweren; es muss dem Kind das Recht eingeräumt werden, gehört zu werden, auch zur Wahl alternativer Maßnahmen und ihrer Umsetzung.

- **Schaffung wirksamer Alternativen zur Haft**, einschließlich Untersuchungshaft; Gerichtsverhandlungen gilt es so weit wie möglich zu beschleunigen, gleichzeitig aber sind alle Rechte und Garantien zu wahren.
- **Unterstützung von Eltern und anderen Betreuern bei der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung**; Sicherstellung, dass sie unverzüglich nach der Verhaftung des Kindes informiert werden, um dem Kind helfen zu können.
- **Schutz der Kinder vor Gewalt und Verzicht auf körperliche Strafen**; die Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung sind für jugendliche Straftäter bzw. Straftäterinnen verboten, unabhängig davon, wie alt das Kind zum Zeitpunkt des Verfahrens ist.

## Wo findet man diese Allgemeine Bemerkung?

Die →Allgemeine Bemerkung Nr. 10 gibt es auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch auf der Internetseite des UN-Kinderrechtsausschusses.

Sie ist auch über die UN-Dokumentenummer CRC/C/GC/10 zu finden.

### Impressum

#### HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Projekt „Kinderrechte in der Entwicklungspolitik“  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 – 0 Fax: 030 25 93 59 – 59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Mit finanzieller Unterstützung des  
Bundesministeriums für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

September 2014

ISBN 978-3-945139-21-9 (Print)

ISBN 978-3-945139-22-6 (PDF)

ISSN 2198-0616 (Print)

ISSN 2198-5642 (PDF)

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten